

ständigen Minister, Staatssekretär bzw. Leiter des sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission. Bei den zentralen Arbeitskreisen für Forschung und Technik, die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission gebildet werden, erfolgt die Berufung durch den Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern, Staatssekretären, den Leitern der zuständigen sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und den Präsidien der wissenschaftlichen Akademien.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate und sonstigen zentralen Organe der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission entsenden zu den Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik verantwortliche Mitarbeiter. Diese sind nicht Mitglieder der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

(3) Die Teilnahme an den Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder.

§ 4

Hinzugezogene Mitarbeiter

Der Vorsitzende eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik kann zur Mitarbeit Personen hinzuziehen, die nicht Mitglieder des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sind.

§ 5

Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von Teilgebieten bzw. speziellen Aufgabenstellungen auf den ihnen zur Behandlung übertragenen Fachgebieten können die zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik Arbeitsgruppen bilden.

§ 6

Verpflichtungen der Mitglieder und Mitarbeiter

(1) Die Mitglieder eines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik sind gegenüber dritten Personen, soweit diese nicht Vorgesetzte Dienststellen vertreten, zur Verschwiegenheit über alle Kenntnisse verpflichtet, die ihnen ihre Tätigkeit in dem und für den Arbeitskreis vermittelt. Hinzugezogene Mitarbeiter sind jeweils schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Ist durch Offenbarung in einem zentralen Arbeitskreis für Forschung und Technik die Gefährdung von Rechten aus Erfindungen oder Verbesserungsvorschlägen zu befürchten, so kann jeder Teilnehmer an der Arbeitskreissitzung die Aufnahme eines besonderen Protokolls verlangen, in dem mindestens der Name des Erfinders bzw. Neuerers und der Gegenstand der Erfindung bzw. des Verbesserungsvorschlages aufzunehmen sind. Das Protokoll gilt als Beweis für die Person des Erfinders bzw. Neuerers und den Zeitpunkt des Einbringens. Das gleiche gilt für die Offenbarung in Arbeitsgruppen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik.

§ 7

Finanzierung

Die im Rahmen der Tätigkeit der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik entstehenden Unkosten sind nach Richtlinien, die vom Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen

erlassen werden, aus den für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes, Plan Forschung und Technik, bereitgestellten Mitteln zu decken.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und sonstigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhörung der Präsidien der wissenschaftlichen Akademien.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung vom 1. Februar 1951 über die Bildung von wissenschaftlich-technischen Beiräten (GBl. S. 72) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission

Grotewohl

Kerber

Stellvertreter * §
des Vorsitzenden

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik.

Vom 24. Juni 1954

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über zentrale Arbeitskreise für Forschung und Technik (GBl. S. 577) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten und den sonstigen zuständigen zentralen Organen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sowie nach Anhörung der Präsidien der wissenschaftlichen Akademien folgendes bestimmt:

Vorsitzender und Sekretär

(1) Jeder zentrale Arbeitskreis für Forschung und Technik wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär, die von dem für den Arbeitskreis jeweils zuständigen Minister, Staatssekretär oder von dem Leiter des für den Arbeitskreis jeweils zuständigen sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigen sind.

(2) Der Vorsitzende ist für die gesamte Tätigkeit seines zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik dem jeweils zuständigen Minister, Staatssekretär bzw. dem Leiter des jeweils zuständigen sonstigen zentralen Organs der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich. Dem Sekretär obliegt die Geschäftsführung des zentralen Arbeitskreises für Forschung und Technik.

§ 2

Tagungen

(1) Für die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik führt das Zentralamt für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission Rahmentagungskalender, die sich jeweils über ein Planjahr erstrecken und mit den fachlich zuständigen Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik abzustimmen sind.

(2) Die Tagungen der zentralen Arbeitskreise für Forschung und Technik finden in Abständen von höchstens drei Monaten statt. Sie werden von den Vor-